

Brasilien.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen.	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	50 Jahre vom 1. Januar des Jahres an, in welchem die Veröffentlichung erfolgte.		Zur Erlangung des gesetzlichen Schutzes muß innerhalb 2 Jahren vom 1. Januar des Jahres der ersten Veröffentlichung an auf der Landesbibliothek eingetragen werden: 1. Ein vollständiges Exemplar jedes gedruckten, lithographierten, photographierten oder gestochenen Werkes der Litteratur, Kunst und Wissenschaft: 2. Ein Exemplar der deutschen Photographie (Minimalumfang 18 × 24 cm) von Werken der Malerei, Bildhauerei, Architektur und zeichnenden Kunst, von Skizzen u.	I. Landesgesetz. Schutzberechtigt sind die Einheimischen und die in Brasilien wohnenden Fremden. Ein bestimmter Erscheinungsort ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. II. Vertragsrecht. Brasilien hat mit Portugal einen Vertrag geschlossen, wonach die Autoren von in portugiesischer Sprache geschriebenen Werken und von Kunstwerken in jedem Lande wie Einheimische behandelt werden, so daß jeweilen die betr. Förmlichkeiten erfüllt werden müssen.	
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	do. do.				
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	do. do.	Rechte und Pflichten gehen vom Verleger solcher Werke auf den Autor über, sobald er sich zu erkennen giebt.			
4. Nachgelassene Werke.	50 Jahre vom 1. Januar des Todestages des Autors an gerechnet.				
5. Uebersetzungsrecht.	10 Jahre vom 1. Januar des Jahres der ersten Veröffentlichung an.	Keine Uebersetzung fremder Werke ins Portugiesische wird zur Einfuhr nach Brasilien zugelassen, um dort verkauft oder aufgeführt zu werden, wenn sie nicht vom Autor genehmigt ist und den Vermerk dieser Genehmigung trägt.			
6. Ausführungsrecht.	10 Jahre von der ersten vom Autor genehmigten Ausführung an.	Der Autor eines musikalischen Werkes kann dessen Ausführung an Orten, wo kein Entgelt dafür verlangt wird, nur verbieten, wenn das Werk weder veröffentlicht noch verkauft wird.			
7. Photographien.	50 Jahre vom 1. Januar des Veröffentlichungsjahres an gerechnet.		do. do.		